

men nur wegen des allgemein anerkannten Vorrangs völkerrechtlicher Vereinbarungen zugelassen werden.

Wie die Reaktion auf das Außenhandelsgesetz der CSSR zeigt, gibt es gegen ein solches Gesetz kaum grundsätzliche Einwendungen. Lange vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (1962) wurden auf einer Tagung der Internationalen Law Association⁴¹ ⁴² zwar Bedenken vorgebracht, daß mit einem solchen Gesetz neue Probleme des Konfliktrechts entstehen und die Unifikation gefährdet werden könnte (Kopelmanas) und daß es sich um eine administrative Form der Anleitung von Staatsunternehmen für den Vertragsabschluß — internationale Transaktionen betreffend — handeln könne (Yntema)⁴². Diese Bedenken konnten jedoch weitgehend zerstreut werden. So wies Knapp u. a. darauf hin, daß sich das Außenhandelsgesetz — als spezielles Gesetz — auf die privatrechtliche Sphäre beschränke⁴³.

41 An der Tagung nahmen namhafte Vertreter der Rechtswissenschaft aus sozialistischen und nichtsozialistischen Staaten teil, darunter Romaschkin, Ramsaizew (UdSSR); Honnold, Yntema (USA); Knapp (CSSR); Kopelmanas, Tallon, Tunc (Frankreich); Trammer (Polen); v. Caemmerer, Zweigert (Bundesrepublik) u. a. m.

42 vgl. Schmitthoff, *The Sources of the Law of International Trade*, with a special reference to East-West Trade, London 1964, (Record of Discussions) S. 262 f.

43 Tallon schlug vor, in die Verträge eine Klausel aufzunehmen, aus der hervorgeht, daß nicht das allgemeine Zivilgesetz, sondern das Außenhandelsgesetz Anwendung findet, um zusätzliche Schwierigkeiten bei der Feststellung des anzuwendenden Rechts zu vermeiden (vgl. Schmitthoff, a. a. O., S. 263).

Dem Einwand von Kopelmanas ist insoweit zuzustimmen, als er hervorhebt, daß das einzelstaatliche Außenhandelsgesetz die mit der kollisionsrechtlichen Regelungsmethodik verbundenen Schwierigkeiten nicht ausräumt und deshalb — gemessen an einer international einheitlichen Spezialregelung der Außenwirtschaftsbeziehungen — keineswegs eine Ideallösung darstellt. Darauf haben wir oben bereits hingewiesen. Die Forderung nach einem Außenhandelsgesetz schließt jedoch die Forderung nach einer international einheitlichen Spezialregelung nicht aus; beiden liegt die gleiche inhaltliche Konzeption zugrunde. Von Anfang an war das Außenhandelsgesetz lediglich als Zwischenstufe gedacht — als eine notwendige Zwischenstufe deshalb, weil in absehbarer Zeit mit der Schaffung einer allgemein geltenden international einheitlichen Spezialregelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nicht zu rechnen ist⁴⁴.

Daß das Außenhandelsgesetz eine international einheitliche Regelung der Außenwirtschaftsbeziehungen in keiner Weise beeinträchtigt, wird im Gesetz selbst durch eine Bestimmung zum Ausdruck zu bringen sein, wonach eine den Gegenstand des Gesetzes betreffende völkerrechtliche Vereinbarung, an der die DDR beteiligt ist oder sein wird, dem Gesetz vorgeht.

44 vgl. dazu Enderlein / Kemper / Wiemann, a. a. O., S. 61 ff.

&us der Praxis — für die Praxis

Übergabe geringfügiger Jugendstrafsachen an die Organe der Jugendhilfe oder an die Konflikt- bzw. Schiedskommissionen

Streit hat in NJ 1965 S. 344 f. dargelegt, daß die Straftaten der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren an Quantität und Schwere fühlbar abgenommen haben. Das hat u. a. auch zur Folge, daß in größerem Maße Jugendstrafsachen den Organen der Jugendhilfe (gern. § 35 JGG) und den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen (gern. §§ 158a und 164a StPO) übergeben werden können. Damit gewinnt nicht nur die Entscheidung, ob Anklage erhoben werden soll, größere Bedeutung. Genauso wichtig ist die Beantwortung der Frage, welches der genannten Organe im konkreten Fall am besten geeignet ist, nachhaltig erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken.

Sowohl die §§ 158a, 164a StPO als auch § 35 JGG erfassen diejenigen Fälle, in denen trotz Vorliegens einer Straftat keine Anklage erhoben zu werden braucht. Während aber die §§ 158a und 164a StPO und auch § 174a StPO bestimmen, daß nur geringfügige Strafsachen den Konflikt- oder Schiedskommissionen übergeben werden können, setzt § 35 Abs. 1 und 2 JGG keine ausdrücklichen Maßstäbe hinsichtlich der Schwere der Straftat. Hier hat der Staatsanwalt nach verantwortungsvoller, allseitiger Prüfung zu entscheiden, ob er von einer Anklage absehen und die Sache den Organen

der Jugendhilfe zur Einleitung der notwendigen Erziehungsmaßnahmen übergeben will. Ich möchte mich hier auf die Möglichkeiten der Übergabe geringfügiger Strafsachen, bei denen die Voraussetzungen des § 4 JGG vorliegen, beschränken und an Hand der gegenwärtigen Praxis einige Gesichtspunkte darlegen, die bei der Übergabe beachtet werden sollten.

Entscheidend für die Erziehung des jugendlichen Rechtsverletzers ist, ihm den richtigen Weg zu einem gesellschaftsgemäßen Handeln zu weisen, ihn von der Richtigkeit dieses Weges zu überzeugen und solche Umweltbedingungen zu schaffen, die ihn in seinem positiven Bestreben unterstützen. Diese angestrebte Bewußtseinsbildung muß unter Beachtung des jeweiligen Stadiums der Persönlichkeitsentwicklung des jugendlichen mit sehr differenzierten Mitteln und Methoden gefördert und beschleunigt werden.

Ein wichtiges Kriterium bei der Übergabe von Strafsachen jugendlicher ist deshalb die Art der Maßnahmen, die zur Erziehung des straffälligen Jugendlichen erforderlich sind. Abgesehen von wenigen Unterschieden in der Formulierung besteht bei einer Reihe von Erziehungsmaßnahmen, die die Konflikt- und Schiedskommissionen sowie die Organe der Jugendhilfe anordnen kön-

nen, inhaltliche Übereinstimmung (vgl. Ziff. 59 der Konfliktkommissions-Richtlinie, Ziff. 32 der Schiedskommissions-Richtlinie, § 13 Ziff. 2 und § 20 Ziff. 2 und 3 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 22. April 1965 - GBl. II S. 359). Die Jugendhilfe hat jedoch auf Grund ihrer spezifischen Aufgabenstellung als pädagogisches Organ weitergehende Rechte bei der Organisation, Lenkung und Kontrolle des Erziehungsprozesses des jugendlichen. Damit soll nicht gesagt werden, daß den Konflikt- und Schiedskommissionen nur die pädagogisch leichten Fälle übertragen werden könnten. Die umfangreichen Aufgaben der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane auf anderen Rechtsgebieten verbieten es m. E. jedoch, sie mehr mit der Jugenderziehung zu betrauen, als das in der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung festgelegt ist.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der für den erzieherischen Erfolg maßgebend sein kann, sind der Charakter der Straftat sowie ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge und die Umstände, unter denen sie begangen wurde. Die Konfliktkommission wird z. B. in der Regel dann das geeignetere Organ sein, wenn die Straftat im Betrieb begangen wurde, auf eine schlechte Arbeitsmoral des jugendlichen zurückzuführen ist oder wenn wesentliche straftatbegünstigende Bedingungen im Arbeitsbereich des jugendlichen liegen. Arbeitet der Ju-